



HVBG

HVBG-Info 07/1993 vom 10.03.1993, S. 0564 - 0591, DOK 376.3-4103-4104/017

Tödliches Lungenkrebsleiden nicht Folge einer Berufskrankheit (Asbestose) - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.01.1992 - L 17 U 220/89 - mit Folgenentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 29.09.1992 - 2 BU 65/92

Tödliches Lungenkrebsleiden nicht Folge einer Berufskrankheit (Asbestose);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 22.01.1992 - L 17 U 220/89

- mit Folgenentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 29.09.1992 - 2 BU 65/92

1. Urteil:

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 22.01.1992 - L 17 U 220/89 - entschieden, daß bei dem an einem Lungenkrebsleiden Verstorbenen eine Berufskrankheit (Asbestose) nach Nr. 4104 oder Nr. 4103 der Anlage 1 zur BKVO vorgelegen hat. Sein tödliches Lungenkrebsleiden sei auch nicht wie eine BK zu entschädigen, weil es an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen schädlichen Einwirkungen des Berufslebens und der Entstehung des Lungenkrebsleidens fehle.

2. Urteil:

Das BSG hat mit Beschluß vom 29.9.1992 - 2 BU 65/92 - die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil zurückgewiesen.

Orientierungssatz:

Zur Frage der Verneinung der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen beruflicher Asbeststaubeinwirkung und Lungenkrebs, wenn die konkret erhobenen Befunde einschließlich der Lungenstaubanalyse überhaupt keinen Anhaltspunkt für eine besondere berufliche krebsverursachende Asbeststaubeinwirkung ergeben haben und der Verstorbene als Elektriker nicht zu einer Berufsgruppe gehörte, die typischerweise durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung Asbeststaubeinwirkungen ausgesetzt war.

BSG-Beschluß vom 29.9.1992 - 2 BU 65/92 -